

Gebühren in der Ausfuhrkontrolle

Am 16. September 2023 ist die Besondere Gebührenverordnung des BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung (GebV) in Kraft getreten. Damit sind für gebührenfähige Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden, Gebühren zu erheben. Dies betrifft insbesondere Leistungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, der Kriegswaffenunbrauchbarmachungs- und -umgangsverordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung, der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung).

Für Gebühren im Bereich des Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie zu Investitionsprüfverfahren nach der Außenwirtschaftsverordnung zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verantwortlich.

Die Gebührenverordnung ist hier einsehbar:

www.gesetze-im-internet.de/bmwkbggebkaiv/index.html

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur GebV, ist aber auch abhängig vom Wert der beantragten Güter oder Dienstleistungen.

Die Festlegung der Gebühren im Gebührenverzeichnis erfolgte anhand des durchschnittlichen Zeitbedarfs für die Bearbeitung der jeweiligen Anträge. So legt das Gebührenverzeichnis für einen Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr eines Dual-Use-Gutes Gebühren zwischen 159 € und 315 € fest. Für Rüstungsgüter liegt die Gebühr zwischen 99 € und 206 €.

Freigrenze

Grundsätzlich werden Gebühren erst ab einem Wert der beantragten Güter oder Dienstleistungen von mehr als 5.000 € erhoben. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf Technologie und Software, deren Wert sich nicht objektiv bestimmen lässt, sofern sich die gebührenfähige Leistung nicht zugleich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen zu Waren bezieht, für die diese Technologie und Software bestimmt ist. In diesen Fällen bleibt es bei der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis.

Wertgrenzen

Sind Gebühren zu erheben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 4 der GebV auf zwei Prozent des Wertes der beantragten Güter oder Dienstleistungen begrenzt. Ausnahmen hiervon sind auch hier Technologie und Software ohne bestimmbaren Wert vorgesehen. Demgegenüber erhöht sich bei Vorgängen mit einem Wert von mehr als 100.000.000 € die Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis um 10.000 €. Grundlage hierfür ist § 9 Abs. 2 Bundesgebührengesetz, nach welchem der wirtschaftliche Wert oder Nutzen der öffentlichen Leistung für den Antragsteller grundsätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden kann.

Befreiungen und Ermäßigungen

Daneben regelt das Gebührenverzeichnis die Tatbestände für eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Befreiungen für Voranfragen, Wiederausfuhren sowie für Anträge, die mit einem Nullbescheid beschieden werden.

Für Anträge zu vorübergehenden Ausfuhren wird eine um 25 % reduzierte Gebühr erhoben.

Im Einzelfall kann das BAFA eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren, wenn die Festsetzung der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis unbillig wäre.

Zahlungsinformationen

Die Gebühren sind auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Trier
Geldinstitut:	Deutsche Bundesbank Saarbrücken
IBAN:	DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC:	MARKDEF1590

Mit dem Gebührenbescheid wird ein Kassenzeichen mitgeteilt, welches als Verwendungszweck anzugeben ist. Die korrekte Angabe dieses Kassenzeichens ist erforderlich, um die Zahlung der ausstehenden Gebührenforderung zuordnen zu können.

Die festgesetzten Gebühren sind für jeden Gebührenbescheid gesondert zu überweisen. Eine zusammenfassende Überweisung mehrerer Gebühren ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Zahlungspflicht bei Rechtsbehelfen

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Gebührenbescheid besteht die Zahlungsverpflichtung unverändert weiter. In diesem Fall tritt keine aufschiebende Wirkung ein, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.